



**Antworten der SPD zum Fragenkatalog
von
pax christi, IPPNW und Internationaler Versöhnungsbund**

zu Frage 1:

Wir sind der Auffassung, dass die Kontrolle über das besetzte Territorium an klare Rechtspflichten gekoppelt ist. Daher ist es auch richtig, dass die legitimen Sicherheitsanliegen des israelischen Staates im Rahmen völkerrechtlich verbindlicher Regeln verfolgt werden dürfen.

zu Frage 2:

Rechtsgleichheit impliziert auch Rechtsanwendungsgleichheit. Weder staatliche noch nichtstaatliche Akteure sind berechtigt, völkerrechtlich verbindliche Regeln nach eigenem Gutdünken außer Kraft zu setzen. Gegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch die IDF hat die EU wiederholt protestiert. Die Hamas hält sich, wie viele asymmetrische Akteure, grundsätzlich weder an die Einhaltung der Menschenrechte, noch an die des humanitären Völkerrechts.

zu Frage 3:

Nach Art. 53 der 4. Genfer Konvention ist es „der Besatzungsmacht verboten, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, die persönliches oder gemeinschaftliches Eigentum von Privatpersonen (...) sind, außer in Fällen wo solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich werden sollten.“ Außerdem verpflichtet Art. 46 der Haager Landkriegsordnung die Besatzungsmacht zur Achtung des Privateigentums der Bewohner der besetzten Gebiete.

zu Frage 4:

Weder Deutschland noch die anderen EU-Staaten nehmen völkerrechtswidrige Akte „stillschweigend hin“. Das gilt übrigens für alle Konfliktparteien. Kritik, Proteste und Demarschen gegen solche Akte sind zahllos. Wir haben immer wieder betont, dass für uns der Siedlungsausbau und Siedlungsneubau in der Westbank und Ost-Jerusalem nicht akzeptabel ist. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 1515(2003) zur „Roadmap“ verlangt den kompletten Stopp des Siedlungsbaus, einschließlich des natürlichen Wachstums sowie den Abbau der Siedlungsaußendörfer, die seit März 2001 errichtet wurden. – Bei der Anwendung internationaler Verträge differenziert die EU zwischen Israel in den Grenzen von 1967 und den besetzten Gebieten bzw. die israelischen Siedlungen in ihnen. Nach einer Vereinbarung vom Februar 2005 ist Israel bereit, die Ursprungsorte der Waren zu kennzeichnen. Dadurch sind die Zollverwaltungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in der Lage, die im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Israel getroffenen Präferenzbehandlungen nicht für Produkte zu gewähren, die in israelischen Siedlungen hergestellt werden (siehe den beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Fall der Firma Soda-Club).

zu Frage 5:

Die Bewegungsfreiheit von Palästinenserinnen und Palästinensern wird von uns immer wieder eingefordert. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass viele derartige Maßnahmen mit Sicherheitsargumenten nicht zu rechtfertigen sind. Ihre Frage suggeriert allerdings auch die unfreiwillige Konsequenz, die Hilfe solange einzustellen, wie die Bewegungsfreiheit der Palästinenser durch die IDF eingeschränkt wird. Unsere palästinensischen Gesprächspartner beklagen mit vollem Recht die Behinderungen, fordern allerdings nicht die Einstellung der Hilfe, so lange die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist.

zu Frage 6:

Der Wahlerfolg der Hamas bei der Wahl 2005 ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass die regierende Fatah mehr durch Korruption und Reformunfähigkeit aufgefallen ist, als durch Regierungserfolge. Leider haben sich die israelischen Regierungen bisher nicht dazu verstehen können, der palästinensischen Administration mit bestimmten Konzessionen den Rücken zu stärken. Die Hamas hat nach dem Gaza-Krieg zwar ihre Herrschaft behaupten können, an Zustimmung hat sie allerdings verloren.

zu Frage 7:

Kollektivstrafen sind kein geeignetes Mittel dazu.

zu Frage 8:

Wir vertreten mit Nachdruck die Kontraproduktivität von Kollektivstrafen und unterstützen den diplomatischen Druck, den die EU in dieser Sache ausübt.

zu Frage 9:

Die Klärung strittiger völkerrechtlicher Fragen durch unabhängige internationale Kommissionen und Gerichte ist im Grundsatz sinnvoll, kann aber im Einzelfall problematisch sein, wenn beispielsweise die erforderliche Unparteilichkeit in Frage steht. Im Hinblick auf den israelisch-palästinensischen Konflikt muss berücksichtigt werden, dass Israel sich bisher nicht der Rechtsprechung des IGH und des Internationalen Strafgerichtshofes unterworfen hat. Es auch nicht bekannt, dass sich die Hamas zur Anerkennung solcher Kommissionen oder Gerichte bisher bekannt hätte – weder in einer Erklärung, noch in der Praxis.

zu Frage 10:

Mit dem Amtsantritt Präsident Obamas hat der Nahost-Friedensprozess eine neue Dynamik erhalten. Zur Zeit ist nicht absehbar, welche Richtung die Streitklärung zwischen Washington und Jerusalem einnehmen wird. Solange nicht klar ist, ob und wie sehr die israelische Regierung bereit ist, auf die amerikanische Forderung nach einem sofortigen Siedlungsstopp einzugehen, ist es nicht sinnvoll, den gewollten Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Israel unbesehnen fortzusetzen, sondern einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten.

zu Frage 11:

Der neu zu verabschiedende Aktionsplan konkretisiert die Europäische Nachbarschaftspolitik, die sich u.a. die Einhaltung der Menschenrechte zum Ziel gesetzt hat. Daraus folgt, dass die EU auch weiterhin auf der Anwendung der 4. Genfer Konvention bestehen wird.